

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität
(Electrical Engineering - Electromobility)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 27.04.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik – Elektromobilität (Electrical Engineering - Electromobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 19.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. Die in Klammern gesetzte englische Studiengangbezeichnung „(Electrical Engineering - Electromobility)“ wird durch die vorangestellten Worte „englische Bezeichnung:“ ergänzt.
2. Nach den Worten „Allgemeine Prüfungsordnung“ und „Allgemeinen Prüfungsordnung“ wird durchgehend der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
3. In § 2 werden in Abs. 1 Satz 6 nach dem Wort „erworbene“ die Worte „Kommunikations- und“ eingefügt, sowie Abs. 3, dessen bisheriger Text zu Satz 1 wird, durch folgenden Satz 2 ergänzt: „²Einige in Englisch angebotene Wahlpflichtmodule sollen die Sprachkenntnisse der Studierenden erweitern.“, und in Abs. 4 Satz 1 die Worte „durch seinen generalisierenden Studienansatz“ gestrichen, sowie in Satz 2 nach dem Artikel „Das“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die gemeinsame Prüfungskommission für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die gemeinsame Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

5. In § 5 werden in Abs. 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt umfasst 30 Arbeitsstunden)“ sowie nach dem Wort „Form“ die Worte „und das Verfahren“ und nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „sowie die Dauer mündlicher“ eingefügt, und Abs. 3, dessen bisheriger Text zu Satz 1 wird, durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „²Die Wahlmodule werden im Bachelorprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ³Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“.
6. ¹In § 6 werden der bisherige Text zu dessen Abs. 1, und in Satz 1 nach dem Wort „Wahlpflichtfächer“ der Klammervermerk „(AW-Fächer bzw. AW-Fach)“ sowie nach dem Hilfsverb „wird“ die Worte „und aus dem sich auch die in jedem AW-Fach erwerbba- ren Kompetenzen ersehen lassen“ eingefügt, und in Satz 2 das Wort „fachwissenschaftlichen“ gestrichen. ²Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden AW-Fächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden. ²Die ECTS-Kreditpunkte eines AW-Faches zählen jedoch nicht zu den ECTS-Kreditpunkten, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Fach zeitlich einem höheren Semester, als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.“.
7. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“, und in Abs. 2 das Wort „soll“ durch „enthält“ ersetzt, sowie das Wort „enthalten“ gestrichen, in den Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt, und in Nr. 2 das Wort „fachwissenschaftlichen“ gestrichen, das Wort „ihrer“ durch „deren“ ersetzt, nach dem Wort „ist,“ das Wort „sowie“ eingefügt und die Worte „sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen“ gestrichen, in Nr. 3 das Wort „Richtziele“ durch „Lernziele“ ersetzt und nach dem Wort „Module“ der Klammervermerk „(Modulhandbuch)“ eingefügt, in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt, in Nr. 5 das Wort „Ziele“ durch „Ausbildungsziele“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Studiensemesters“ die Worte „sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ eingefügt, und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „fachwissenschaftlichen“ gestrichen.
8. In § 8 werden die Worte „ihrer Prüfung“ durch „in einer der von ihnen abgelegten Prüfungen“ ersetzt.
9. In § 9 wird in der Überschrift das Wort „Vorrückensregelungen“ durch „Vorrückungsregelungen“ ersetzt und in Abs. 3 nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „Übungen, Praktika und Projekte“ eingefügt.
10. In § 10 werden in Abs. 1 das Wort „allen“ durch „fünf“ und der Punkt am Satzende durch ein Komma und die Worte „und durch den Fakultätsrat bestellt wird.“ ersetzt.
11. In § 11 wird der bisherige Text zu Abs.1, der durch folgende Abs. 2 und 3 ergänzt wird:

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.“.
12. In § 12 werden in Abs. 2 die Ziffern „3“ durch „5“ und „4“ durch „6“ und in Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der“ durch „und die“ ersetzt, nach dem Wort „ihrer“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt, sowie nach dem Wort „gewichtet“ das Komma und die Worte „die Note der Bachelorarbeit wird mit der dreifachen Anzahl ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet“ gestrichen. ²Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“.
13. In § 13 wird das Wort „Zeugnis“ durch „Bachelorprüfungszeugnis“ ersetzt.
14. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 zur Studien- und Prüfungsordnung werden durch die dieser Änderungssatzung beigegebenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 mit den Maßgaben in Kraft, dass § 1 Nrn. 12 (nur soweit in § 12 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung die Bachelorarbeit betroffen ist) und 14 nur für Studierende gelten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität (englische Bezeichnung: Electrical Engineering - Electromobility) nach dem Sommersemester 2016 im ersten Studiensemester aufnehmen, bzw. die ihr Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen und im Sommersemester 2017 zum wiederholten Male dem zweiten Studiensemester zugeordnet waren.
- (2) Für Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, gilt für das Ablegen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität (Electrical Engineering - Electromobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 04.12.2013.

Anlage 1:**Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität (englische Bezeichnung: Electrical Engineering - Electromobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München****1. Bachelorprüfung (erstes theoretisches Studiensemester):**

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ¹⁾²⁾
111	Mathematik 1	Mathematics 1	6	7	SU, Ü	schrP, 60 – 150 ³⁾
121	Gleichstromnetze, elektrische und magnetische Felder	DC Circuits, Electric and Magnetic Fields	8	10	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
131	Physik	Physics	6	7	SU	schrP, 60 – 150
261	Werkstofftechnik	Materials	3	3	SU	schrP, 60 – 150
152	Allgemeinwissenschaften 1	General Studies 1	2	2	⁴⁾	⁴⁾
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. Studiensemester)			25	29		

2. Bachelorprüfung (zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ¹⁾²⁾
221	Mathematik 2	Mathematics 2	5	6	SU, Ü	schrP, 60 – 150 ³⁾
231	Wechselstromnetze	AC Circuits	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
241	Elektronische Bauelemente	Semiconductor Devices	5	6	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
252	Technische Informatik 1	Computer Engineering 1	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
211	Nachhaltige Produktentwicklung	Sustainable Product Development	3	3	SU	schrP, 60 – 150
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (2. Studiensemester)			25	29		

3. Bachelorprüfung (drittes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ¹⁾²⁾
321	Signale und Systeme	Signals and Systems	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
331	Elektrische Messtechnik	Electrical Measurement Techniques	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
341	Elektronische Schaltungen	Electronic Circuit Design	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
372	Technische Informatik 2	Computer Engineering 2	7	9	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. Studiensemester)			25	30		

4. Bachelorprüfung (viertes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ¹⁾²⁾
431	Numerische Mathematik	Numerical Mathematics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
442	Grundlagen der Regelungstechnik	Principles of Control Systems	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
484	Leistungselektronik	Power Electronics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
495	Elektrische Fahrzeugantriebe 1	Electric Automotive Drives 1	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
492	Technische Informatik 3	Computer Engineering 3	7	8	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
411	Kommunikation	Communication	2	2	S	TN ⁵⁾ und mP, 20 – 30
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. Studiensemester)			25	30		

5. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1) 2)}
541	Ingenieurpraktikum (22 bzw. 20 Wochen) ⁶⁾	Internship (22 respectively 20 weeks)	-----	23	Pr	-----
531	Praxisseminar ⁶⁾	Internship Seminar	1	1	S	TN ⁷⁾ , Bericht und Kol, 25 – 45 ⁸⁾
421	Projekttechnik	Project Management	2	2	SU	schrP, 60 – 150
511	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	2	2	SU	schrP, 60 – 150
672	Allgemeinwissenschaften 2	General Studies 2	2	2	⁴⁾	⁴⁾
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. Studiensemester)			7	30		

6. Bachelorprüfung (sechstes = fünftes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1) 2)}
628	Vertiefte Programmierpraxis	Advanced Programming Techniques	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
671	Energiespeicher ⁹⁾	Energy Storage	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
672	Technische Mechanik ^{9) 10)}	Mechanics Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 150 ³⁾
674	Elektrische und funktionale Sicherheit ^{9) 10)}	Electrical and Functional Safety	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
681	Projekt Elektromobilität	Project in Electromobility	4	5	Proj	PA ¹¹⁾
612	Wahlpflichtmodul ¹²⁾	Elective	4	5	SU, Ü, Pr, Proj	^{3), 13)}
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. Studiensemester)			24	30		

7. Bachelorprüfung (siebtes = sechstes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ¹⁾²⁾
718	Elektrodynamik	Electrodynamics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
770	Reglerentwurfsverfahren ⁹⁾	Design Methods for Control Systems	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
772	Elektrische Fahrzeugantriebe 2 ^{9) 10)}	Electric Automotive Drives 2	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
774	Fahrzeugtechnik ^{9) 10)}	Automotive Engineering	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 150 ³⁾
761	Bachelorarbeit	Bachelor´s Thesis	-----	12	-----	-----
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (7. Studiensemester)			16	32		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester)			147	210		

Anmerkungen:

- ¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ²⁾ ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³⁾ ¹Die jeweilige/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung/des Praktikums/der Übung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl der freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen fest, die während des Semesters erworben werden können. ²Ebenfalls festgelegt wird der Prozentsatz der Bonuspunkte (zwischen 0 und 30% der in der schriftlichen Prüfung erreichbaren Punkte), die durch die freiwilligen studienbegleitenden Praktikums-/Übungsleistungen maximal auf die in der schriftlichen Prüfung oder einem dafür ausgewiesenen Teil der Prüfung tatsächlich erzielten Punkte angerechnet werden und damit eine Verbesserung der Bewertung der schriftlichen Prüfung ermöglichen. ³Freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen können nur während des Semesters erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. ⁴Die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nur, falls die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung erbracht werden. ⁵Die Bildung der Modulendnote erfolgt anhand der in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte und der durch freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen verrechneten Bonuspunkte. ⁶Werden keine freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen erbracht oder diese nicht bestanden, gehen in die Ermittlung der Modulendnote nur die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte ein. ⁷Das Nähere wird im Studienplan geregelt.
- ⁴⁾ ¹Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) werden i. d. R. mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Das Nähere, insbesondere auch die durch die Belegung von AW-Fächern angestrebten Qualifikationsziele und die Prüfungsformen ist dem Gesamtkatalog aller AW-Fächer zu entnehmen, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider AW-Fächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note unter dem Oberbegriff „Allgemeinwissenschaften“ ausgewiesen.

- 5) ¹Der Teilnahmenachweis wird erteilt, sofern die/der Studierende an mindestens 80 % der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen aktiv (z. B. durch Wortbeiträge) teilgenommen und ihre/seine Anwesenheit in einer Teilnahmeliste unterschriftlich bestätigt hat. ²Aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit) ist mit Zustimmung der Prüfungskommission eine weitere Absenz zulässig. ³Bei darüber hinausgehenden Abwesenheiten kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, die betreffende Lehrveranstaltung muss wiederholt werden. ⁴Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist in diesem Falle unzulässig.
- 6) ¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt. ²Können sie infolge der räumlichen Entfernung der Praktikumsstelle zur Hochschule München nicht besucht werden, so kann die Dauer der praktischen Tätigkeit von 22 auf 20 Wochen, mit dann jeweils fünf Tagen, reduziert werden. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen in diesem Falle in einem anderen Semester abgeleistet werden. ⁴Zum Praxisseminar kann nur zugelassen werden, wer das Industriepraktikum im gleichen Semester absolviert oder es bereits zuvor absolviert hat.
- 7) ¹Der Teilnahmenachweis wird erteilt, sofern die/der Studierende an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen des Praxisseminars aktiv (z. B. durch Wortbeiträge) teilgenommen und ihre/seine Anwesenheit in einer Teilnahmeliste unterschriftlich bestätigt hat. ²Aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit) ist mit Zustimmung der Prüfungskommission eine weitere Absenz zulässig. ³Bei darüber hinausgehenden Abwesenheiten kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, die betreffende Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- 8) ¹Mit dem mindestens zwölf Seiten umfassenden schriftlichen Bericht muss jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die dort von ihr/ihm geleisteten Tätigkeiten vorstellen. ²Das Kolloquium umfasst einen ca. 15- bis 25-minütigen Vortrag der/des Studierenden zu ihrem/seinem Industriepraktikum und dabei gewonnenen Erfahrungen sowie eine sich anschließende ca. zehn- bis 20-minütige Diskussion. ³Der Abgabetermin für den Bericht und der Termin des Kolloquiums werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ⁴Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf jede der beiden Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 9) ¹Eines dieser sechs Pflichtmodule kann durch ein weiteres Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 10) ¹Diese Module werden nur einmal pro Studienjahr angeboten. Abhängig davon, wann das sechste und das siebte Studiensemester absolviert werden, kann sich daher die zeitliche Reihenfolge der betreffenden Module des sechsten und siebten Semesters umkehren. ²Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 11) ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens zehn Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas, deren Ergebnisse im Rahmen einer 15- bis 20-minütigen Präsentation vorzustellen sind. ²Die Bearbeitungsdauer sowie der Abgabe- und der Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 12) Wahl eines beliebigen Wahlpflichtmodules aus dem im Studienplan definierten Katalog der Wahlpflichtmodule.
- 13) ¹Auswahl eines Wahlpflichtmodules aus einem im Studienplan festgelegten Katalog. ²Die Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Nach Maßgabe des Studienplanes sind dabei folgende Prüfungsformen möglich: Eine 60- bis 150-minütige schriftliche Prüfung, eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung, eine zehn- bis 20-seitige Projektarbeit (= vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten, die/der auch die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin festlegt, gewählten Themas; sie kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei in letzterem Falle die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden klar erkennbar und bewertbar sein muss) oder ein 20- bis 30-minütiges Kolloquium (dieses besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag der/des Studierenden und einem sich anschließenden ca. zehnminütigen Fachgespräch, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragstellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann). ⁴Darüber hinaus können die Studierenden auch Wahlpflichtmodule wählen, die durch eine Kombination der vorgenannten Prüfungsformen abgeprüft werden.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	PA	Projektarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden
Kol	Kolloquium	Ref	Referat	TN	Teilnahmenachweis
mP	mündliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	S	Seminar		

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule aus dem ersten und zweiten Studiensemester (Block I):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik 1	7
Physik	7
Nachhaltige Produktentwicklung	3
Werkstofftechnik	3
Gleichstromnetze, elektrische und magnetische Felder	10
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule aus dem ersten, zweiten und vierten Studiensemester (Block II):

Module	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik 2	6
Allgemeinwissenschaften 1	2
Wechselstromnetze	7
Elektronische Bauelemente	6
Technische Informatik 1	7
Kommunikation	2
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30